

Bekanntmachung der Stadt Alzey zur Wahl des Bürgermeisters am 06.03.2022

Am Sonntag, dem 06.03.2022, wird die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Alzey durchgeführt. Die Wahlhandlung dauert von 8 bis 18 Uhr.

I.

Wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

Die Stadt Alzey bildet 10 allgemeine Stimmbezirke:

- 110 - Nibelungenschule, Turnhalle, Nibelungenstraße 14, 55232 Alzey
- 113 - Stadthalle, Schießgraben 5, 55232 Alzey
- 120 - Albert-Schweitzer-Schule, Turnhalle, Donnersbergstraße 32, 55232 Alzey
- 124 - Kindertagesstätte Haus der Klänge, Gustav-Stresemann-Straße 34, 55232 Alzey
- 127 - Feuerwache, Kreuznacher Straße 112, 55232 Alzey
- 210 - Dautenheim, Sporthalle TV Dautenheim, Am Flutgraben 20, 55232 Alzey
- 310 - Schafhausen, Dorfgemeinschaftshaus, Gau-Odernheimer-Straße 7, 55232 Alzey
- 410 - Heimersheim, Sporthalle TuS Heimersheim, Erbes-Büdesheimer-Straße 1, 55232 Alzey
- 510 - Weinheim – Riedbachhalle, Muskatellerweg 22, 55232 Alzey
- 511 - Weinheim – St. Gallus Haus, St-Gallus-Ring 32, 55232 Alzey

In der Stadt Alzey sind alle Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für Menschen mit Behinderung und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei.

Wer nicht brieflich wählt, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und der Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz, bereitgehalten werden.

Im Rahmen der gegenwärtigen Corona-Pandemie hat der Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz ein landesweites Hygienekonzept für Wahlräume erlassen. Unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz sind folgende Hygienemaßnahmen vorgesehen:

- Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt. Der Mindestabstand ist auch im Wahlraum einzuhalten.
- Alle Personen müssen sich bei Betreten des Wahlraums die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden im Wahlraum vorgehalten.
- Im Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie im Wahlraum selbst gilt grundsätzlich für alle anwesenden Personen die Maskenpflicht. Nach der derzeit gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes beinhaltet diese das Tragen einer medizinischen Maske (FFP2-Maske oder OP-Mundschutz).
- Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt nur für Wahlberechtigte, die durch ärztliches Attest nachweislich von der Maskenpflicht befreit sind. Das Attest ist bei Betreten des Wahlraums unaufgefordert vorzulegen.
- Der Wahlraum wird regelmäßig durchlüftet, um die Belastung mit Aerosolen zu minimieren.
- Es sollen sich nur so viele Stimmberechtigte gleichzeitig in den Wahlräumen aufhalten, wie Stimmabgabemöglichkeiten (Wahlkabinen) vorhanden sind. Der Zugang zum Wahllokal wird seitens des Wahlvorstands gesteuert und es kann hierbei zu Wartezeiten kommen. Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sein denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten.
- Die Schreibstifte zur Kennzeichnung der Stimmzettel werden im so genannten „rotierenden Verfahren“ mit den Stimmzetteln ausgegeben und nach Kennzeichnung wieder zurückgegeben. Benutzte Schreibstifte werden vor jedem erneuten Gebrauch desinfiziert.
- Nach jeder Stimmabgabe wird der Tisch der Wahlkabine desinfiziert.
- Die Stimmberechtigten sind verpflichtet, bei der Feststellung ihrer Identität mitzuwirken. Soweit erforderlich, sollten sie vor der Aushändigung des Stimmzettels aufgefordert werden, ihre Mund-Nasen-

Bedeckung zur Identitätsfeststellung kurzfristig abzunehmen. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen im Raum befindlichen Personen einzuhalten. Der Wahlvorstand hat Wählern die Stimmabgabe solange zu verweigern, bis diese die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen nachgeholt haben.

- Personen, die die Wahl beobachten wollen, wird ein Freiraum im Wahlraum zugewiesen werden, der die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen gewährleistet. Der Freiraum gewährleistet eine Beobachtung der Wahlhandlung sowie der späteren Auszählung und Ergebnisermittlung. Die Öffentlichkeit der Wahl sowie der Ergebnisermittlung wird hierdurch gewährleistet.

Sollten bis zum Wahltag weitere oder ergänzende Hygienemaßnahmen notwendig werden, wird hierüber durch Aushang im jeweiligen Wahllokal informiert. Aktuelle Informationen hierzu sind zudem auf unserer Homepage www.alzey.de im Bereich Wahlen abrufbar und werden zusätzlich per Pressemitteilung an die ortsansässige Presse weitergegeben.

II.

Wahlberechtigte, die nicht in ihrem Wahlraum wählen wollen, können noch bis

Freitag, den 04.03.2022, 18 Uhr,

einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für Wahlberechtigte, die ohne ihr Verschulden weder im Wählerverzeichnis nachgetragen worden sind noch einen Wahlschein von Amts wegen erhalten haben.

III.

Zur Wahl erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem die Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und der Anschrift aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen. Erhält bei der Wahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am

Sonntag, dem 20.03.2022, von 8 bis 18 Uhr,

eine Stichwahl statt.

IV.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Alzey, den 14.02.2022
gez. Dr. Hans-Werner Stark
Wahlleiter

Hinweis: Diese Bekanntmachung ist auch auf unserer Homepage www.alzey.de abrufbar.